

Urheberrecht und GOTTesdienst

Als Christen verbindet man mit dem Wort **Gesetzlichkeit** meist nicht wirklich positive Attribute. Schnell denkt man an Jesus und die Auseinandersetzung mit den Pharisäern. Wie leicht kann man daher als Christ in Versuchung geraten es auch bei den weltlichen Gesetzen nicht ganz so eng zu nehmen. Meine Erfahrungen mit Gemeinden, Kirchen und christlichen Gruppen haben mir gezeigt, dass vor allem mit dem Urheberrecht es viele Christen nicht ganz genau nehmen. Dabei haben die urheberrechtlichen Regelungen es eigentlich schon aus Gründen der Nächstenliebe verdient, beachtet zu werden. Denn es schützt die Schöpfer und soll hierdurch auch neue Schöpfungen fördern. Und es ist eigentlich nicht schwer, hier ohne gesetzlich zu werden, gesetzesgemäß zu handeln, wenn man achtsam durch den Gemeindealltag geht.

Daher nun dieses kleine Merkblatt, welches unverändert (damit es auch ein klein wenig Werbung ☺ für meine Anwaltstätigkeit ist) gern verbreitet, veröffentlicht, kopiert und weitergesendet werden kann.

1

Was ist überhaupt ein Werk?

Urheberrechtlich geschützt ist immer ein konkretes Werk (also nicht eine Idee, sondern erst die hieraus entstandene Schöpfung, somit das wahrnehmbare Werk). Wichtig ist immer eine gewisse Schöpfungshöhe. Dabei ist die Art des Werkes egal. Dies kann ein Gedicht, ein Buch, ein Lied, ein Musikstück oder eine Bild sein. Entscheidend ist immer, dass eine Person eine Idee in eine Form gibt. Das Ergebnis ist dann das urheberrechtliche Werk. Es ist übrigens unerheblich, ob der Urheber das Werk mit einem Copyrightvermerk, dem © versehen hat oder nicht, denn das Urheberrecht entsteht ohne weiteres Zutun einfach mit der Schöpfung des Werkes.

Ist Gott nicht eigentlich der Urheber aller geistlichen Werke?

Viele im gottesdienstlichen Umfeld genutzten Werke wird man als von Gott inspiriert ansehen können, so dass man spitzfindig behaupten könnte: „Wenn die Idee von Gott stammt, dann ist doch Gott der Urheber!“. Und tatsächlich gab es vor einiger Zeit einen Rechtsstreit, bei dem die Gerichte (ja, der Streit ging über mehr als eine Instanz)

entscheiden mussten, ob ein Mensch bei geistlich inspirierten Werken überhaupt Urheberrechte in Anspruch nehmen kann, oder ob nicht ggf. Gott selbst der Urheber ist. Die salomonische Entscheidung des OLG Frankfurt /Main hierzu lautet:

„Für die Begründung von Urheberrechtsschutz kommt es auf den realen Schaffensvorgang an. Der geistige Zustand des Werkschaffenden ist unerheblich. Die Behauptung, das von einem menschlichen Schöpfer hervorgebrachte Werk verdanke seine Entstehung ausschließlich metaphysischen Einflüssen, steht einer Zuordnung des Werkes zu seinem menschlichen Schöpfer und der Zubilligung von Urheberrechtsschutz nicht entgegen.“

(OLG Frankfurt, Urteil vom 13. Mai 2014 – 11 U 62/13 –, juris).

Also ist immer ein Mensch der Schöpfer.

Dies vorangestellt, gehen wir einmal durch einen typischen Gottesdienst und prüfen, in welchen Bereichen das Urheberrecht hereinspielt und wie man sich hier richtig verhält.

Was ist bei einem Gottesdienst urheberrechtlich zu beachten?

2

Für Gottesdienstbesucher ist ein Gottesdienst nur das, was Sie am Sonntagmorgen in der Kirche sehen. Tatsächlich fängt dieser (und damit die potentiellen Rechtsverletzungen) schon viel früher an. Lassen Sie uns mal die Vorbereitungen vom Pastor Thomas und der Lobpreisleiterin Miriam beobachten.

Die erste Probe der Musiker

Thomas hat in groben Zügen bereits eine Idee, was er predigen möchte und hat Miriam das Thema für den kommenden Sonntag genannt. Miriam fielen hierzu zwei tolle Lieder ein, das eine ist ein Choral aus dem 18. Jahrhundert und das andere ein aktuelles englisches Lobpreislied einer berühmten australischen Praise & Worship Gruppe. Beide Lieder will sie gleich bei der anstehenden Probe mit dem Laienchor und zwei Musikern (am Sonntag soll die Orgel mal ruhig bleiben) einüben. Hierfür nimmt sie Ihr Liederbuch und kopiert schnell für alle die beiden Lieder ab.

Rechtsverletzung möglich!

Lieder einfach kopieren verstößt gegen das Urheberrecht. Und bei Noten und Musikstücken gibt es auch keine Duldung einer sog. „Privatkopie“. Also ist zunächst festzuhalten, dass jede Kopie von Noten aus einem Liederbuch etc. verboten ist. Nur der Komponist (dieser ggf. vertreten durch den Verlag oder eine Verwertungsgesellschaft), könnte dies erlauben. Wenn Miriam also die Noten für den Chor und die Musiker kopieren möchte, muss Sie sich die Erlaubnis hierfür besorgen.

Ein Ausweg wäre: „Jeder Musiker bekommt ein Original-Notenbuch in die Hand gedrückt. Dann gibt es keine Kopien.“

Nachteil wäre dann, dass man kaum neue Lieder singen wird, da man ja nur das Repertoire der in einem ganzen Chorsatz oder gar Gemeindesatz vorhandenen Liederbüchern zur Verfügung hätte.

Aber, es gibt eine zweite einfache Lösung.

Damit nicht jeder Musiker etc. jede Woche eine Liste von Verlagen und Komponisten anschreiben muss, um für jedes Lied im Gottesdienst die Erlaubnis zur Kopie von Noten zu erhalten, gibt es Verwertungsgesellschaften (VG-Musikedition bzw. CCLI Lizenzagentur GmbH für vor allem auch aus den englischsprachigen Raum stammenden Lobpreislieder). Die EKD hat hierzu mit der VG-Musikedition einen Rahmenvertrag geschlossen, welcher Kopien von Noten für den Gemeindegesang autorisiert. Und einzelne Gemeinden bzw. Verbände wie z.B die Gnadauer Gemeinschaftsverbände haben mit der CCLI entsprechende Rahmenverträge. Wenn nun also Miriams Gemeinde in einen solchen Rahmenvertrag miteingeschlossen ist, dann darf sie auch einfach die Lieder für den gemeinsamen Gesang im Gottesdienst kopieren.

Rechtsverletzung möglich!

Wichtig ist aber, dass die Lieder für den gemeinsamen Gesang genutzt werden. Wenn nun der Laienchor das Lied nur vortragen möchte und die Gemeinde nicht mitsingen soll, dann wäre dies nicht von den bestehenden Rahmenverträgen gedeckt und Miriam müsste entweder von den Verlagen eine Erlaubnis zum Kopieren der Lieder für den Chor einholen oder tatsächlich einen vollständigen Chorsatz des Liedes käuflich erwerben.

Wenn Miriam also Kopien für den kommenden Sonntag erstellen und verteilen will, dann nur für Lieder, die für den gemeinsamen Gesang der Gemeinde bestimmt sind.

Es ist übrigens nicht schlimm, wenn die komplett unmusikalische Gemeinde überhaupt nicht mitsingt. Wichtig ist die Intention, also dass die Lieder für den gemeinsamen Gesang bestimmt waren und nicht, dass leider keiner mitgesungen hat, weil das Lied doch kompliziert und unbekannt war.

Wenn Miriam ein uraltes Liederbuch gefunden hat, dann hat Sie Glück. Denn nach Ablauf der gesetzlichen Schutzfrist, also 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers (Komponist, Texter), ist das Kopieren von Noten grundsätzlich zulässig. Da es im Gegensatz zu den Tonträgerherstellern kein Leistungsschutzrecht der Verlage im deutschen Urheberrecht gibt, ist nach Ablauf der Schutzfrist eine Vervielfältigung der Noten und auch das Kopieren von Noten aus verlegten Notenheften erlaubt, ohne dass dies der Verlag unterbinden kann. Wer also komplett auf Lieder aus den letzten 100 Jahren verzichtet und nur Gemeindelieder aus dem 18. Jahrhundert singt, braucht sich um Kopien von Noten überhaupt keine Gedanken machen (höchstens darüber, ob dann noch genug Menschen zum Mitsingen im Gottesdienst sein werden).

4

Es wird eingeladen

Das Thema des Gottesdienstes steht und die Lieder und der Ablauf sind auch klar. Jetzt noch schnell an den Hecken und Zäunen die Zielgruppe einladen.

Schaukasten

Die Gemeinde hat schon seit vielen Jahren einen Schaukasten vor dem Kirchengebäude. Diesen will Thomas (ja, hier macht dies noch der Pastor selbst) mit dem Bibelvers für Sonntag und ein paar schönen Bildern „aufpeppen“. Er hat hierfür den Bibelvers aus der Gute Nachricht Bibel gewählt, da diese sehr verständlich war. Also, puren Text ausgedruckt und ab in den Schaukasten.

Rechtsverletzung möglich!

Die Bibeltexte sind inhaltlich alt, aber die konkrete Übersetzung ist eine Schöpfung die ein urheberrechtliches Werk darstellt. Und wenn der Herausgeber noch nicht tot ist, dann besteht weiterhin ein Urheberrecht. Also keine Veröffentlichung von Bibeltexten, die noch nicht gemeinfrei geworden sind.

In Deutschland ist die Deutsche Bibelgesellschaft für die Lutherbibel, Gute Nachricht Bibel und BasisBibel (und die meisten anderen Übersetzungen und Originalversionen) die verantwortliche Stelle, die Neue Genfer Übersetzung wird von der Genfer Bibelgesellschaft, die Einheitsübersetzung von dem Katholischen Bibelwerk, die „Hoffnung für alle“ vom Fontis Verlag Basel und die Züricher Bibel vom Theologischen Verlag Zürich verwaltet.

Thomas muss nun nicht auf die Veröffentlichung im Schaukasten verzichten, denn für alle Gemeinden, deren Kirche, Werk oder Dachverband Mitglied oder Gastmitglied in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland (ACK) ist, besteht eine grundsätzliche Erlaubnis zur Nutzung in kostenlosen Veröffentlichungen der Kirchengemeinde. Aber es muss ein Copyright-Vermerk angebracht werden. Hierzu schreibt die Deutsche Bibelgesellschaft folgende Formulierung an geeigneter Stelle (also irgendwo in der Gegend der genutzten Bibelstelle) vor:

Gute Nachricht Bibel, revidierte Fassung, durchgesehene Ausgabe, © 2000 Deutsche Bibelgesellschaft, Stuttgart

Mit dieser Quellenangabe kann Thomas nun die Bibelstelle nutzen.

Jetzt schnell noch das schöne Bild aus dem Kalender dazufügen und fertig ist der Schaukasten.

Rechtsverletzung möglich!

Auch bei Bildern, Fotos etc. besteht natürlich ein Urheberrecht. Und auch wenn man ein Bild nur im Schaukasten veröffentlicht, ist es doch eine Veröffentlichung. Wenn man das Bild aus dem Internet ausgedruckt hat und dann in den Schaukasten hängt, ist dies nicht ohne Genehmigung des Fotografen bzw. Urhebers möglich. Wenn man das Bild gekauft hat (z.B. in Form eines Kalenders) dann darf man dies auch nicht einfach kopieren. Der einzige mögliche Weg wäre das Bild aus dem Kalender ausschneiden und auch gleich den

Bildnachweis, welcher sich sicherlich auch im Kalender befunden hat, an das Bild anzufügen.

Man kann also festhalten, dass selbst bei einem einfachen Gemeindeschaukasten schnell viele Rechtsverletzungen begangen werden können. Hätte man vielleicht gar nicht bedacht.

Flyer

Da den Schaukasten nur zufällige Passanten zur Kenntnis nehmen, wird man für einen besonderen Gottesdienst auch Flyer in der Umgebung verteilen wollen. Also macht Thomas schnell den Bibelvers und ein paar Bilder fertig und packt diese auf einen Flyer.

Achtung, auch hier gilt, dass die Deutsche Bibelgesellschaft richtig zitiert werden muss.

Nun wird man aber das ausgeschnittene Kalenderblatt nicht auf den Flyer bekommen, da man dieses ja nur einmalig vorhanden hat. Also muss man hier in Bezug auf das Bildmaterial nach solchem suchen, dass auch auf Flyern genutzt werden kann. Hier gibt es eine Vielzahl von kostenlosen Angeboten.

Rechtsverletzung möglich!

Die Urhebernachweise müssen hier sklavisch genauso angegeben werden, wie der Lizenzgeber dies verlangt. Denn sonst kann der Urheber wegen Lizenzverletzung Schadenersatz verlangen.

Bei einem Flyer darf man darüber hinaus nicht vergessen, dass dort ein vollständiges Impressum anzugeben ist.

Social-Media

Wenn man jetzt noch schnell auf Facebook, Instagram oder Twitter einen Post absetzt, um auch diese Zielgruppe zu erreichen, dann gilt dort das gleiche wie beim Flyer. Vor allem das verwendete Bildmaterial wird oft überhaupt nicht für die Social-Media-Kanäle lizenziert sein, denn Urheber mögen vielleicht Flyer und vielleicht sogar Internetseiten, aber bei Facebook und ähnlichen Plattformen verlieren Urheber schnell die Kontrolle über die Bilder. Denn

durch das Veröffentlichen auf einer entsprechenden Plattform wird die Erlaubnis eingeräumt, dass das Bild auch geteilt und weiter verbreitet werden kann. Hierbei natürlich meist ohne dass der Urheber noch richtig benannt ist. Thomas sollte hier daher sehr genau nachsehen, ob er für diese Kanäle eine Lizenz an dem jeweiligen Bild erworben hat.

Besser hier daher nur per Text werben, denn die Deutsche Bibelgesellschaft erlaubt dies, soweit im Zusammenhang mit dem Bibeltext folgender Hinweis gegeben wird:

Gute Nachricht Bibel, © 2000 Deutsche Bibelgesellschaft

So, nun sind die Zielgruppen eingeladen und der Gottesdienst kann starten.

Musik vor dem Gottesdienst

Damit es im Gemeindevorraum nicht so still ist, hat Miriam die Idee ein paar Musikstücke über Ihr Smartphone abzuspielen. Eine kleine Box liefert den Ton, die Lieder hat Sie im Internet gefunden.

Hier führt Miriam Musik öffentlich vor. Da es sich hier nicht um eine sog. mildtätige Veranstaltung handelt (Jugendhilfe, Sozialhilfe, Alten- und Wohlfahrtspflege, Gefangenenbetreuung ...), ist die Musikwiedergabe nicht genehmigungs- und vergütungsfrei. Die EKD hat nun mit der GEMA eine Vereinbarung dahingehend getroffen, dass Musik im Gottesdienst nicht gemeldet werden muss und bereits pauschal vergütet wurde. Die Frage, die sich daher stellt ist, handelt es sich bei der Musik vor dem Gottesdienst um solche „Musik im Gottesdienst“?

Rechtsverletzung möglich!

Die Musik vor dem Gottesdienst wird man als Musik im Zusammenhang mit dem Gottesdienst ansehen können, soweit diese Musikberieselung dazu gedacht ist, dass die Gottesdienstbesucher sich bereits auf den Gottesdienst einstellen. Wenn man hingegen nach dem Gottesdienst noch ein Gemeindecafé betreibt, wird man die dort gespielte Musik nicht mehr als „Musik im Gottesdienst“ definieren können. Denn hier besteht durchaus die nicht unbegründete Wahrscheinlichkeit, dass Besucher nur zu dem „Nach-Gottesdienst-Café“ erscheinen und es sich somit auch um eine organisatorisch und tatsächlich vom

eigentlichen Gottesdienst getrennt zu betrachtende Veranstaltung handeln würde. Also, wenn die Zeit vor dem Gottesdienst bereits als Teil des Gottesdienstes gewertet werden kann, dann ist die Musikberieselung durch die Pauschalvereinbarung der EKD mit der GEMA abgedeckt. Da hat Miriam also noch einmal Glück gehabt.

Gemeindegang

Nun singt die Gemeinde, und das ist gut so. Dass nicht alle ein Liederbuch erhalten haben ist kein Problem, denn in dem Gemeinderaum gibt es ja einen Beamer. Hier hat Miriam schnell die Texte der Lieder aus dem Internet „hineinkopiert“.

Da die Gemeinde über die EKD mit der VG-Musikedition bzw. direkt mit der CCLI einen Rahmenvertrag geschlossen hat, ist dies grundsätzlich kein Problem.

Achtung, es besteht ein Risiko dennoch eine Rechtsverletzung zu begehen.

Die entsprechenden Verträge regeln deutlich, dass zwar die Texte für den gemeinsamen Gesang per Beamer oder OH-Projektor an die Wand geworfen werden dürfen, aber es muss immer der vom Lizenzgeber geforderte Urheberrechtsvermerk am Ende oder Anfang des Liedes angefügt werden. Bei der CCLI heißt es hierzu:

Jedes Liedblatt, jede Fotokopie oder Vervielfältigung soll die CCLI-Lizenznummer und die Angaben zum Urheber enthalten.

Vortragslied

Nun hat Miriam ein tolles englisches Lied gefunden, welches Sie komplett überarbeitet hat, indem Sie eine zusätzliche Bridge eingebaut hat und den englischen Text hat Sie natürlich übersetzt und singt daher das Lied auf Deutsch.

Rechtsverletzung möglich!

Es gibt zwar autorisierte Übersetzungen von fremdsprachigen Liedern, aber Miriam hat das Lied selbst übersetzt. Eine Übersetzung stellt aber eine Bearbeitung des Werkes dar und ist daher zunächst vom Urheber zu genehmigen. Bis das geschehen ist, sollte Miriam das Lied besser nicht vortragen. Und auch eine neue eingefügte Bridge ist eine Bearbeitung des

Werkes und nur mit vorheriger Zustimmung des Urhebers zulässig. Grundsätzlich ist zusätzlich noch eine angemessene Vergütung für die Bearbeitung und anschließende Veröffentlichung an den Urheber zu entrichten. Weder die CCLI noch die VG-Musikedition oder die GEMA haben hierfür eine Vertretungsbefugnis. Also muss sich Miriam direkt an den Verlag bzw. Komponisten und Urheber wenden. Die Kreativität von Miriam führt hier also zu Urheberrechtsverletzungen, die wahrscheinlich keiner bemerkt. Aber wenn die bearbeitete und übersetzte Version plötzlich die Runde durch die befreundeten Gemeinden macht, könnte Miriam ein Problem bekommen. Sie sollte daher am Besten die Bridge und die englische Version aufschreiben und den Rechteinhaber des englischen Originals um Genehmigung bitten.

Predigt

Thomas nutzt in seiner Predigt diesmal ein tolles Gedicht aus den 70er Jahren und als Kontrast hierzu noch ein Youtube-Video zur Illustration seines Themas.

Der Vortrag des Gedichts ist unproblematisch möglich. Das UrhG sagt in § 52 Absatz 2 ausdrücklich, dass die öffentliche Wiedergabe eines erschienenen Werkes bei einem Gottesdienst zulässig ist. Jedoch hat der Veranstalter dann dem Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen. Wie hoch diese angemessene Vergütung sein mag, da der Gottesdienst ja kostenlos ist, ist umstritten. Ohne eine Vergütung ist dies möglich, soweit lediglich ein Teil des Gedichts zitiert würde, denn in der Predigt setzt sich Thomas natürlich inhaltlich mit dem zitierten Gedicht auseinander, sonst würde es ja auch keinen Sinn machen, das Gedicht zu zitieren. Somit kann Thomas dank des Zitierrechts aus § 51 UrhG die für die Predigt erforderlichen Teile des Gedichts nutzen.

Problematischer ist es bei der Wiedergabe des Youtube-Videos im Gottesdienst. Denn der Gottesdienst stellt eine öffentliche Vorführung und keine private oder geschlossene Veranstaltung dar.

Rechtsverletzung möglich!

Thomas muss daher zur Vorführung die Erlaubnis des Urhebers einholen. Wenn in dem Video noch Musik mit genutzt wird, dann wird auch eine Meldung an die GEMA erforderlich, da ja die Musik mit dem Video mit vorgeführt wird. Inwiefern bei einem kleinen Ausschnitt wiederum von einem Zitat gemäß § 51 UrhG ausgegangen werden kann ist im Einzelfall zu bewerten. Wichtig wäre, dass Thomas sich wirklich inhaltlich mit dem Filmausschnitt auseinandersetzt und dieser nicht nur zum „aufwerten“ der Predigt genutzt wird.

Etwas einfacher ist es, wenn die Gemeinde von Thomas auch eine CCLI-Filmlizenz erworben hat, dann dürfen entsprechende Filmausschnitte, auch wenn diese nicht mehr vom Zitatrecht gedeckt wären, ohne weitere Einholung einer Erlaubnis (und unabhängig ob der Filmausschnitt von Youtube o.ä. stammt) gezeigt werden, soweit der Rechteinhaber von der CCLI vertreten wird. Dies sind aber die größeren Filmstudios, so dass er hier große Chancen hat, dass sein Wunschvideo von der CCLI-Filmlizenz gedeckt ist.

Alternativ muss Thomas darauf achten, dass das Youtube-Video lediglich lizenzfreie Musik nutzt und der Urheber ausdrücklich einer Veröffentlichung zugestimmt hat. Dann kann Thomas ohne sich weitere Gedanken zu machen, das Video während der Predigt einspielen.

10

Gottesdienstmitschriften auf der Website oder in Gemeindebriefen

Damit die so mühsam vorbereitete und gehaltene Predigt nach dem Gottesdienst noch weiterwirken kann, hat Thomas sein Predigtskript in eine PDF-Datei umgewandelt und will diese nun auf der Internetseite und im folgenden Gemeinderundbrief abdrucken.

Rechtsverletzung möglich!

Die Predigt enthielt doch ein Gedicht. Die Veröffentlichung wäre urheberrechtswidrig, denn hierfür wäre die Einwilligung des Urhebers erforderlich. Hier müsste zunächst eine Lizenz von der VG Wort oder direkt bei dem Urheber eingeholt werden, bevor eine Veröffentlichung des Gedichts (innerhalb der Predigt) erfolgt. Leider gibt es hierfür keinen Pauschalvertrag der EKD. Also besser alle Gedichte und sonstige Texte Dritter aus der Predigtmitschrift entfernen.

Gottesdienst / Predigten auf CDs oder auf der Website als mp3

Hier gilt, das, was im Gottesdienst zulässig war, bleibt auch auf der Aufnahme zulässig. Problematisch wird es, wenn auch die Musik aus dem Gottesdienst aufgenommen wurde. Denn dann wären Gebühren an die VG-Musikedition bzw. GEMA zu zahlen, sobald man die CDs bzw. mp3 nicht kostenlos anbieten würde.

Wenn man die Predigt und die Musik als mp3 auf der Website veröffentlicht, dann muss man für die Musik wiederum eine entsprechende Veröffentlichungserlaubnis besitzen. Die VG-Musikedition bzw. die CCLI haben hier keine Verwertungsrechte, so dass für eine Veröffentlichung der Musikaufnahme mit dem jeweiligen Rechteinhaber selbst eine Vereinbarung getroffen wurde.

Da dies sehr aufwendig ist, lautet die Empfehlung von mir:

„Predigten aufnehmen, Musik aber nicht. Dann riskiert man auch keine unberechtigte Veröffentlichung einer ungeschnittenen Version der mp3.“

11

Gottesdienst als Videoaufnahme auf DVD oder auf der Website als mp4

Was bereits für die vorstehenden reinen Tonaufnahmen gilt, gilt ebenso für die Videoaufnahmen.

Hinzu kommt noch, dass nun von den Personen, welche auf der Aufnahme identifizierbar sind, eine ausdrückliche Einwilligung in die entsprechende Veröffentlichung des Bildmaterials eingeholt werden muss.

Also auch hier sollte Thomas die Musik aus dem Video ausschneiden lassen und im Idealfall ist nur er auf dem Video erkennbar, so dass er auch keine Einwilligung zur Veröffentlichung von den Gottesdienstbesuchern einholen muss.

Was sollte sonst noch so im Internetzeitalter beachtet werden?

Wenn man nun etwas über den Tellerrand des Urheberrechts hinausblickt, gibt es vor allem medienrechtlich und datenschutzrechtlich noch einiges zu beachten.

1. Jede Website und jeder Social-Media-Auftritt der Gemeinde muss ein Impressum besitzen, in welchem die zutreffenden Angaben zu dem Verein inkl. vollständige Anschrift und Kontaktdaten und auch die Angaben z.B. zum Vereinsregister oder der zugehörigen KdöR angegeben sind. Darüber hinaus ist auch der Vor- und Nachname des vertretungsberechtigten Vorstands/Vorsitzenden o.ä. anzugeben. Also keine Website ohne dass dort die Organisation und auch min. eine natürliche Person genannt wird.
2. Soweit redaktionelle Inhalte auf der Website sind, muss auch der Name eines inhaltlich verantwortlichen (Redakteurs) angegeben werden. Dies ist immer eine natürliche Person und kann natürlich auch einfach der Vorstand/Vorsitzende sein.
3. Es gibt keine Website, die auf eine Datenschutzerklärung verzichten kann. Denn automatisch (dies ist bereits technisch bedingt) erhebt jede Website personenbezogene Daten. Jede Art der Datenerhebung und Datenverarbeitung durch die Website ist in der Datenschutzerklärung darzulegen. Darüber hinaus ist jeder Nutzer hierdurch auf seine ihm bestehenden Rechte hinzuweisen. Dies gilt neuerdings sogar für die Social-Media-Auftritte der Gemeinde z.B. auf Facebook.
4. Wenn sogar ein Kontaktformular oder eine sonstige Möglichkeit der Datenübertragung direkt über ein Formular auf der Website an die Gemeinde möglich ist, dann muss die Website sogar eine SSL-Verschlüsselung (zu erkennen an https://) besitzen.

So, dies soll es nun gewesen sein. Soweit noch weitere Informationen benötigt werden, können Sie diese an mail@matutis.de senden und schreiben, dass Sie gern auf www.copyright-rechtsanwalt.de diese Informationen lesen würden. Soweit möglich, werde ich dann Ihre Anregungen aufnehmen und dort entsprechend veröffentlichen.

Ihr Copyright-Rechtsanwalt